

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

am 12.09.2024

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl
4.	Bürgerbegehren "Rathaus in der Ortsmitte" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides
5.	Bürgerentscheid "Rathaus in der Ortsmitte" - Ratsbegehren als Alternativvorschlag sowie Formulierung einer Stichfrage
6.	Bürgerbegehren "Schulerweiterung jetzt!" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides
7.	Bürgerentscheid "Schulerweiterung jetzt!" - Ratsbegehren als Alternativvorschlag sowie Formulierung einer Stichfrage
8.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau von einem Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen (Fl.Nr. 617/4, Gem. Fischen)
9.	Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Fl.Nr. 184/1, Gem. Pähl)
10.	Vollzug der Baugesetze - Anbau einer 3-seitig geschlossenen Terrassenüberdachung an das Bestands-Einfamilienhaus (Fl.Nr. 617/3, Gem. Pähl)
11.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus oder zwei Einfamilienhäusern (Fl.Nr. 130, Gem. Fischen)
12.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Altenteilwohnung als Ersatzbau für die bestehende Scheune; Teilüberdachung der bestehenden Lagerfläche Gärtnerei (Fl.Nr. 125, Gem. Fischen)
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender
Simon Sörgel

Mitglieder

Ursula Herz
Thomas Baierl
Torsten Blaich
Richard Graf
Horst Huber
Helmut Mayr
Gerhard Müller
Irene Popp
Johanna Spiel
Franz Wörl

Abwesend (entschuldigt)

Claudia Klafs
Andreas Ottinger
Christina Porzelt
Martin Promberger

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:36 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Simon Sörgel
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 17.10.2024.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls vom 25.07.2024.

Beschluss:

Das Protokoll vom 25.07.24 wird genehmigt.

Abstimmung
11 : 0

2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Sachverhalt:

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus der Sitzung am 25.07.2024 sind **keine** Beschlüsse bekannt zu geben.

3. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl

Sachverhalt:

Aufgrund der eingereichten Bürgerbegehren muss die o.g. Satzung aufgrund rechtlicher Änderungen aktualisiert werden.

Neben kleineren Anpassungen aufgrund der o.g. rechtlichen Neuerungen ist eine inhaltliche Änderung notwendig:

Unter anderem ist in §18 der Satzung sowie div. anderen Paragraphen festgelegt, dass jeder Wahlberechtigte automatische Briefwahlunterlagen zugestellt bekommt. Da kein Corona-bedingtes Infektionsrisiko mehr besteht sowie keine dementsprechenden Ausnahmeregelungen mehr notwendig sind, soll dieser Passus gestrichen werden. Briefwahlunterlagen sind wie bei anderen Wahlen üblich, bei der Verwaltung zu beantragen und werden nach Antrag zugestellt.

Eine automatische Briefwahl ist für die Verwaltung ein enormer Aufwand, da ca. 2100 Briefwahlunterlagen händisch vorbereitet werden müssen und verteilt werden müssen.

Die fertige Satzung muss in der Gemeinderatssitzung am 10.10.2024 beschlossen werden.

GR Blach ist der Ansicht, dass die Briefwahlunterlagen wieder automatisch an alle Abstimmungsberechtigten versendet werden sollten. Dies sei ein sinnvoller und bürgernaher Service.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Aktualisierung der „Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl“. Die Regelung zur automatischen Zustellung von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten wird gestrichen; Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden.

Abstimmung
9 : 2

4. Bürgerbegehren "Rathaus in der Ortsmitte" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides

Sachverhalt:

Am 29.08.2024 wurde ein Bürgerbegehren „Rathaus in der Ortsmitte“ bei der Gemeinde eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragt.

Gemäß Art. 18 a Abs. 8 BayGO hat der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden.

I. Prüfung der Voraussetzungen:

1. Zahl der erforderlichen Unterschriften (Art. 18 a Abs. 6 BayGO):

In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Gemeindebürger (Art. 15 Abs. 2 BayGO) unterschrieben sein (Quorum). Gemeindebürger sind danach alle Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht an den Gemeindewahlen teilzunehmen, besitzen. Wer zur Teilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt ist, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GLKrWG (Unionsbürger, mind. 18 Jahre alt, mind. 2 Monate in der Gemeinde Wohnsitz, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen).

In der Gemeinde Pähl gibt es derzeit ca. 2080 wahlberechtigte Bürger. Die aktuelle Zahl wird derzeit durch das Einwohnermeldeamt ermittelt. Somit müssen mindestens ca. 208 Wahlberechtigte das Bürgerbegehren unterzeichnen.

Nach derzeitigem Stand liegen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch das Einwohnermeldeamt, 252 Unterschriften vor. Hiervon sind nach aktuellem Stand der Prüfung 247 Unterschriften gültig. Das notwendige Quorum ist somit erreicht.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

2. Gegenstand des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 2 BayGO):

Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sein, d.h. alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Beim Bau des neuen Rathauses handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

3. Negativkatalog (Art. 18 A Abs. 3 BayGO):

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der GR-Mitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung.

Das eingereichte Bürgerbegehren betrifft keine Angelegenheit aus diesem Negativkatalog.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

4. Formelle Anforderungen (Art. 18 a Abs. 4 BayGO):

- Das Bürgerbegehren ist „bei der Gemeinde einzureichen“.
- Der Antrag muss durch entsprechende Gestaltung der Unterschriftenlisten erkennbar vom Willen der Unterzeichner getragen sein. Er muss ein konkrete, inhaltlich bestimmte mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten. Die zur Entscheidung bringende Frage muss aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat.
- Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen, die keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalten darf.
- Außerdem muss der Antrag bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen.

Das Bürgerbegehren wurde am 29.08.2024 bei der Gemeinde eingereicht.

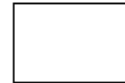
Der Antrag benennt zwei vertretungsberechtigte Personen.

Die weiteren Voraussetzungen werden aktuell noch geprüft; weitere Informationen liegen zur Sitzung vor.

II. Zusammenfassung:

Über die Zulässigkeit ist vom GR zu entscheiden. Der Bürgerentscheid ist -sofern zulässig- gemäß Art. 18 a Abs. 10 BayGO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Die Frist kann im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die rechtliche Prüfung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen ist zum Zeitpunkt der Ladung zur Sitzung noch nicht abgeschlossen. Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung. Der Beschlussvorschlag wird ggf. in der Sitzung erarbeitet.



Bürgerbegehren „Rathausneubau in der Ortsmitte“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass der geplante Rathausneubau in der Ortsmitte realisiert wird?

Begründung:

Der Rathaus-Bürgerentscheid von 2022 hat ein überwältigendes Ergebnis gebracht: 77% der Wählerinnen und Wähler haben eindeutig *gegen* ein Rathaus an der Eichbergstraße gestimmt. **Um mit dem gebührenden und eigentlich selbstverständlichen Respekt dem Bürgerwillen gerecht zu werden, steht es für uns außer Frage, dass die Standortentscheidung von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde getroffen werden muss.**

Die Sachlage bezüglich eines Rathausneubaus an der Eichbergstraße hat sich seit dem Bürgervotum nicht verändert. Die Gründe, die gegen diesen Standort sprechen, sind weiterhin vielseitig:

- 1.) Es verbietet sich, das Grundstück an der Eichbergstraße als Bauland heranzuziehen, es hat gerade **als Grünfläche** einen herausragenden Wert für den Ort: als Spielwiese und Bolzplatz für die Kinder, als Außengelände der Mittagsbetreuung in der Kleinen Schule, als Festwiese für das Dorfleben.
- 2.) Aus städtebaulicher Sicht gehört ein Rathaus **in die Ortsmitte**, vor allem im unmittelbaren Umfeld von Kirche und Schule hat es auch nach Architektenmeinung seinen historischen Platz. Wie die vorliegenden Machbarkeitsstudien zeigen, stehen gleich zwei Varianten zur Verfügung, um im Ortszentrum ein Verwaltungsgebäude mit allen notwendigen Räumlichkeiten zu realisieren: die „Einhauslösung“ („Hybridlösung“ für Gemeindeverwaltung und Schule) am historischen Standort sowie ein Rathausbau auf dem gegenüberliegenden Parkplatz. Sogar bei der „Parkplatzvariante“ bliebe die Anzahl der derzeit vorhandenen Parkplätze unverändert. Da Planungen für beide Standorte in der Ortsmitte bereits existieren, kann mit einer Umsetzung ohne Zeitverzug begonnen werden.
- 3.) Nach aktuellen **Kostenschätzungen** ist die „Einhauslösung“ deutlich billiger als der Bau zweier Gebäude für Schule und Gemeindeverwaltung, und selbst die „Parkplatzvariante“ ist rund 400.000 Euro (oder 10%) günstiger als ein Rathausbau an der Eichbergstraße.
- 4.) Durch die Bebauung in der Ortsmitte anstelle der Versiegelung der Wiese an der Eichbergstraße erfüllt die Gemeinde ihre Vorbildfunktion, so **nachhaltig** wie möglich zu handeln und **sparsam** mit einem „Flächenverbrauch“ umzugehen.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

- | | |
|--|---|
| 1.) Thomas Baierl
Wankstraße 11
82396 Pähl | 2.) Alexander Zink
Tutzinger Straße 44
82396 Pähl |
|--|---|

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrags berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Unterschriften siehe Rückseite

Bgm. Sörgel fordert GR Baierl auf, sich als Initiator des Bürgerbegehrens selbst von Beratung und Abstimmung zu diesem TOP auszuschließen und bitten ihn, den Saal zu verlassen.

Dies wird von GR Baierl verneint. Daraufhin beschließt der Gemeinderat den Ausschluss von GR Baierl (7:3); GR Baierl bleibt im Saal.

Bgm. Sörgel erläutert, dass das Bürgerbegehren ausführlich geprüft wurde und verschiedene Formulierungen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit kritisch gesehen werden. Vor allem die Formulierung „in der Ortsmitte“ ist zu ungenau, da nicht ersichtlich ist, ob es sich um die Ortsmitte von Pähl oder des gesamten Gemeindegebietes handelt.

Trotzdem plädiert Bgm. Sörgel an den Gemeinderat, die Zulässigkeit zu beschließen. Ansonsten könnte dies ggf. einen langandauernden Rechtsstreit nach sich ziehen, sollten die Antragsteller bzw. Initiatoren des Bürgerbegehrens gegen die Ablehnung Klage einreichen oder mit einem neu formulierten Bürgerbegehren erneut Stimmen sammeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rathausneubau in der Ortsmitte“ gemäß § 18a Abs. 8 GO.

Abstimmung

10 : 0

Der GR beschließt mit 7:3 Stimmen, dass GR Baierl aufgrund Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

Dies gilt auch für Beschluss 2 innerhalb des TOP 4.

GR Baierl bleibt im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids „Rathaus in der Ortsmitte“ auf Sonntag, 08.12.2024 fest.

Abstimmung

10 : 0

5. Bürgerentscheid "Rathaus in der Ortsmitte" - Ratsbegehren als Alternativvorschlag sowie Formulierung einer Stichfrage

Sachverhalt:

Der Gemeinderat entscheidet am 12.09.2024 über die Zulässigkeit des am 29.08.2024 eingereichten Bürgerbegehrens „Rathaus in der Ortsmitte.“

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit parallel zum Bürgerentscheid „Rathaus in der Ortsmitte“ den Bürgerinnen und Bürgern einen eigenen Entscheidungsvorschlag zur Abstimmung vorlegen (Ratsbegehren gemäß Art. 18 a Abs. 2 BayGO).

Beschluss:

Ratsbegehren: Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderates zum Neubau eines Rathauses in der Eichbergstraße umgesetzt werden?

Abstimmung

11 : 0

Beschluss:

Stichfrage: Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

Eichbergstraße oder Ortsmitte
(Ratsbegehren) (Bürgerbegehren)

Abstimmung
11 : 0

6. Bürgerbegehren "Schulerweiterung jetzt!" - Abstimmung zur Annahme des Bürgerbegehrens und Einleitung eines Bürgerentscheides

Sachverhalt:

Am 29.08.2024 wurde ein Bürgerbegehren „Schulerweiterung jetzt!“ bei der Gemeinde eingereicht und die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragt.

Gemäß Art. 18 a Abs. 8 BayGO hat der Gemeinderat spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit zu entscheiden.

I. Prüfung der Voraussetzungen:1. Zahl der erforderlichen Unterschriften (Art. 18 a Abs. 6 BayGO):

In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 % der Gemeindeglieder (Art. 15 Abs. 2 BayGO) unterschrieben sein (Quorum). Gemeindeglieder sind danach alle Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht an den Gemeindegewahlen teilzunehmen, besitzen. Wer zur Teilnahme an den Gemeindegewahlen berechtigt ist, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 GLKrWG (Unionsbürger, mind. 18 Jahre alt, mind. 2 Monate in der Gemeinde Wohnsitz, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen).

In der Gemeinde Pähl gibt es derzeit ca. 2080 wahlberechtigte Bürger. Die aktuelle Zahl wird derzeit durch das Einwohnermeldeamt ermittelt. Somit müssen mindestens ca. 208 Wahlberechtigte das Bürgerbegehren unterzeichnen.

Nach derzeitigem Stand liegen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch das Einwohnermeldeamt, 251 Unterschriften vor. Hiervon sind nach aktuellem Stand der Prüfung 245 Unterschriften gültig. Das notwendige Quorum ist somit erreicht.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

2. Gegenstand des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 2 BayGO):

Gegenstand von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sein, d.h. alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Beim Bau der Schulerweiterung handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

3. Negativkatalog (Art. 18 A Abs. 3 BayGO):

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der GR-Mitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung.

Das eingereichte Bürgerbegehren betrifft keine Angelegenheit aus diesem Negativkatalog.

Diese Zulässigkeitsvoraussetzung wurde erfüllt.

4. Formelle Anforderungen (Art. 18 a Abs. 4 BayGO):

- Das Bürgerbegehren ist „bei der Gemeinde einzureichen“.
- Der Antrag muss durch entsprechende Gestaltung der Unterschriftenlisten erkennbar vom Willen der Unterzeichner getragen sein. Er muss ein konkrete, inhaltlich bestimmte mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten. Die zur Entscheidung bringende Frage muss aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit zu entnehmen sein, weil die Bürger wissen müssen, welchen Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat.
- Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen, die keine falschen Tatsachenbehauptungen enthalten darf.
- Außerdem muss der Antrag bis zu drei vertretungsberechtigte Personen benennen.

Das Bürgerbegehren wurde am 29.08.2024 bei der Gemeinde eingereicht.

Der Antrag benennt zwei vertretungsberechtigte Personen.

Die weiteren Voraussetzungen werden aktuell noch geprüft; weitere Informationen liegen zur Sitzung vor.

II. Zusammenfassung:

Über die Zulässigkeit ist vom Gemeinderat zu entscheiden. Der Bürgerentscheid ist gemäß Art. 18 a Abs. 10 BayGO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen, sofern er zulässig ist. Die Frist kann im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert werden.

Die rechtliche Prüfung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen ist zum Zeitpunkt der Ladung zur Sitzung noch nicht abgeschlossen. Weitere Informationen erfolgen in der Sitzung. Der Beschlussvorschlag wird ggf. in der Sitzung erarbeitet.



Bürgerbegehren „Schulerweiterung jetzt!“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Artikel 18a der Bayerischen Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass die benötigte Schulerweiterung am Beginn der zukünftigen Bautätigkeiten der Gemeinde stehen muss oder mindestens zeitgleich zum Rathausbau erfolgt?

Begründung:

Die Verbesserung der Schulsituation muss in der Gemeinde Pähl oberste Priorität haben. **Nach den aktuellen Plänen der Gemeinde wird die Pähler Grundschule jedoch frühestens 2028 einen Erweiterungsbau einschließlich Ganztagsräumlichkeiten erhalten – und zwar nach dem Bau eines neuen Rathauses und dessen Bezug durch die Gemeindeverwaltung.**

Seit Jahren leidet unsere Grundschule bereits unter **erheblicher Platznot**. Es werden dringend weitere Räumlichkeiten für Unterricht und Schulverwaltung benötigt, auch eine Aula in angemessener Größe ist aktuell nicht vorhanden.

Zusätzlich muss die Gemeinde Pähl dafür sorgen, dass sie den gesetzlichen Anspruch auf eine **Ganztagsbetreuung** von Schulkindern erfüllen kann, der ab 2026 stufenweise eingeführt wird. Auch diese Räumlichkeiten müssen im Schulumfeld berücksichtigt werden. Außerdem werden entsprechende Fördergelder nur bei einem zeitnahen Ausbau von Ganztagsbetreuungsplätzen gewährt.

Mithilfe einer Containerlösung für die Gemeindeverwaltung wäre es problemlos möglich, umgehend auch mit einem Schulerweiterungsbau zu beginnen. Die Containerkosten sind absolut vertretbar, da sie eine Investition im Interesse der Kinder und Eltern darstellen. **Sie sind letztlich der „Schlüssel“ zu einer schnellstmöglichen Verbesserung der Schulsituation.** Außerdem kann sich die Gemeinde bei zeitnaher Fertigstellung der Ganztagsplätze Fördergelder sichern, die zur Gegenfinanzierung der Containerkosten herangezogen werden können.

Beides, die Schulerweiterung und die Schaffung von Ganztagsbetreuungsplätzen, sind entscheidend für eine kinder- und familienfreundliche Gemeinde.

Als Vertreter gemäß Art. 18a Abs. 4 BayGO werden benannt:

- | | |
|--|---|
| 1.) Thomas Baierl
Wankstraße 11
82396 Pähl | 2.) Alexander Zink
Tutzinger Straße 44
82396 Pähl |
|--|---|

Die Vertreter werden ermächtigt, zur Begründung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Änderungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Antrages berühren, sowie das Bürgerbegehren bis zum Beginn der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen gemeinschaftlich zurückzunehmen. Sollten Teile des Begehrens unzulässig sein oder sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile.

Unterschriften siehe Rückseite

Auch bei diesem Bürgerbegehren gibt es inhaltliche Mängel, z.B. die Formulierung „zukünftige Bautätigkeiten“ ist zu unbestimmt. Auch die Formulierung, dass die Containerkosten vertretbar sind, ist zu unbestimmt, da die Kosten noch unklar sind. Die Förderung als Gegenfinanzierung

der Containerkosten darzustellen ist rechtlich sehr bedenklich, das dies als förderschädliche Zweckentfremdung gedeutet werden könnte.

Trotzdem plädiert Bgm. Sörgel auch hier an den Gemeinderat, die Zulässigkeit zu beschließen. Ansonsten könnte dies ggf. einen langandauernden Rechtsstreit nach sich ziehen, sollten die Antragsteller bzw. Initiatoren des Bürgerbegehrens gegen die Ablehnung Klage einreichen.

Beschluss:

Der GR beschließt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Schulerweiterung jetzt“ gemäß § 18a Abs. 8 GO.

Abstimmung

10 : 0

GR Baierl schließt sich selbst (aufgrund der Abstimmung des GR unter TOP 4 zu seiner persönlichen Betroffenheit) von Beratung und Abstimmung aus.

Dies gilt auch für Beschluss 2 innerhalb des TOP 6.

GR Baierl bleibt im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids „Schulerweiterung jetzt!“ auf Sonntag, 08.12.2024 fest

Abstimmung

10 : 0

7. Bürgerentscheid "Schulerweiterung jetzt" - Ratsbegehren als Alternativvorschlag sowie Formulierung einer Stichfrage

Sachverhalt:

Der Gemeinderat entscheidet am 12.09.2024 über die Zulässigkeit des am 29.08.2024 eingereichten Bürgerbegehrens „Schulerweiterung jetzt!“

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit parallel zum Bürgerentscheid „Schulerweiterung jetzt!“ den Bürgerinnen und Bürgern einen eigenen Entscheidungsvorschlag zur Abstimmung vorlegen (Ratsbegehren gemäß Art. 18 a Abs. 2 BayGO).

Beschluss:

Ratsbegehren: Sind Sie dafür, dass wie vom GR beschlossen, die Erweiterung der Schule nach dem Bau eines neuen Rathauses umgesetzt wird, um eine temporäre Containerlösung für die Verwaltung zu vermeiden?

Abstimmung

11 : 0

Beschluss:

Stichfrage: Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

Schulerweiterung nach Rathausneubau oder Schulerweiterung zuerst oder gleichzeitig mit

(Ratsbegehren)

Rathausneubau
(Bürgerbegehren)

Abstimmung

11 : 0

8. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau von einem Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen (Fl.Nr. 617/4, Gem. Fischen)**

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 617/4, Gemarkung Fischen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau von einem Doppelhaus mit Garagen und Stellplätzen (Fl.Nr. 617/4, Gem. Fischen) nicht zu.

Abstimmung
9 : 2

9. **Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Fl.Nr. 184/1, Gem. Pähl)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt fristgerecht die Verlängerung des Vorbescheids vom 29.11.2021.

Die Verlängerung ist zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheids vom 29.11.2021 für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl. Nr. 184/1, Gem. Pähl.

Abstimmung
11 : 0

10. **Vollzug der Baugesetze - Anbau einer 3-seitig geschlossenen Terrassenüberdachung an das Bestands-Einfamilienhaus (Fl.Nr. 617/3, Gem. Pähl)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt die Genehmigung des Anbaus einer dreiseitig geschlossenen Terrassenüberdachung an das bestehende Einfamilienhaus, Fl. Nr. 617/3, Gem. Pähl.

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, somit ist das Vorhaben gem. §34 BauGB zu beurteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau einer dreiseitig geschlossenen Terrassenüberdachung auf Fl. Nr. 617/3, Gem. Pähl.

Abstimmung
11 : 0

11. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus oder zwei Einfamilienhäusern (Fl.Nr. 130, Gem. Fischen)**

Sachverhalt:

Antrag auf Vorbescheid für eine Bebauung auf Fl.Nr. 130, Gemarkung Fischen mit einem Einfamilienhaus, Doppelhaus oder zwei Einfamilienhäusern.

Hauptsächlich ist zu klären, ob das Grundstück dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 130, Gemarkung Fischen mit einem Einfamilienhaus zu.

Abstimmung
11 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 130, Gemarkung Fischen mit einem Doppelhaus zu.

Abstimmung
11 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 130, Gemarkung Fischen mit zwei Einfamilienhäusern nicht zu.

Abstimmung
2 : 9

12. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Altenteilwohnung als Ersatzbau für die bestehende Scheune; Teilüberdachung der bestehenden Lagerfläche Gärtnerei (Fl.Nr. 125, Gem. Fischen)**

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt einen Vorbescheid für die Errichtung einer Altenteilerwohnung als Ersatzbau für die bestehende Scheune sowie für die Teilüberdachung der bestehenden Lagerfläche für die bestehende Gärtnerei, Fl. Nr. 125, Gem. Fischen.

Beide Vorhaben sind gem. §35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben (Ersatzbau Altenteilerwohnung anstelle der bestehenden Scheune sowie Teilüberdachung der Lagerfläche) auf Fl. Nr. 125, Gem. Fischen, zu.

Abstimmung
11 : 0

13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. Bgm. Sörgel; neue Termine der Bürgersprechstunde wurden veröffentlicht
2. Bgm. Sörgel; es werden weiterhin Schulweghelfer gesucht (bislang keine Rückmeldungen)
3. Bgm. Sörgel; 30er-Zone an der Kirchstraße wurde eingerichtet
4. Bgm. Sörgel; Trinkwasserverunreinigung Ende Juli -> es wurden alle Kanäle genutzt, um die Bürger schnellstmöglich zu informieren (Homepage, Presse, Whatsapp, Radio, Warnapp)